



Gemeinde Rhäzüns

Polizeigesetz

Gemeinde Rhäzüns - Polizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Grundsätze des polizeilichen Handelns	3
III. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang	4
IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	4
V. Tierhaltung	5
VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	6
VII. Videoüberwachung im öffentlichen Raum.....	8
VIII. Umweltbestimmungen	9
IX. Bewilligungen und Gebühren.....	11
X. Strafbestimmungen und Rechtsmittel.....	11
XI. Schlussbestimmungen.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Mit der männlichen Formulierung im folgenden Gesetzestext sind beide Geschlechter gemeint.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Rhäzüns.

² Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 2 Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes der Geschäftsleitung und den ihr unterstehenden Polizeiorganen übertragen. Näheres regelt das Organisationsreglement der Gemeinde.

³ Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps, der Kantonspolizei sowie Dritten.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeibehörden treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 5 Information der Bevölkerung

Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen informieren insbesondere der Sicherheit und der Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Ausweispflicht

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

III. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Art. 7 Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielflächen und Freizeitanlagen verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 8 Grundsatz

Alle Vorkehrungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Art. 9 Schiessen, Sprengen

¹ Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Das Schiessen ist während der Nachtzeit und über Mittag gemäss Artikel 33 Abs. 1 verboten.

² Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

³Die Standorte für das Ausüben der Passjagd bewilligt die Gemeinde.

Art. 10 Sicherungen von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen

¹ Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 11 Schneeräumung

Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen

Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen. Die Eigentümer haften für allfällige Sach- und Personenschäden.

Die Gemeinde ist befugt, bei ausserordentlichen Situationen die an die öffentlichen Strassen und Plätze angrenzenden Grundstücke zwecks Ablagerung von Schnee inklusive Streugut zu nutzen.

Art. 12 Sonn- und Feiertage

¹ An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

² Als öffentliche Feiertage gelten neben den vom kantonalen Gesetz bestimmten Feiertage auch die kommunalen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Für Arbeiten in der Industrie- und der Gemischtenzone kann die Gemeinde für die kommunalen Feiertage Ausnahmebewilligungen erteilen.

V. Tierhaltung

Art. 13 Allgemeines

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 14 Hunde-Meldepflicht

¹ Jeder Hund benötigt einen Mikrochip und muss in der vom übergeordneten Recht vorgeschriebenen Datenbank registriert sein. Bei der Meldung des Hundes in der Gemeinde muss der Heimtierausweis mit der entsprechenden Chip-Nummer vorgewiesen werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.

² Bei einem Besitzerwechsel oder bei einer Erwerbung unter dem Jahr ist der neue Halter innert 14 Tagen unter Vorweisung des Heimtierausweises mit der entsprechenden Chip-Nummer zur Meldung verpflichtet.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 15

...¹

Art. 16 Hundetaxe

¹ Der Eigentümer, bzw. Mieter eines Haushaltes, in welchem ein oder mehrere Hunde leben, hat eine entsprechende Taxe zu entrichten. Der Gemeindevorstand legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt maximal Fr. 1'000.-- pro Jahr.

² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Gemeindevorstand legt die Einzelheiten fest.

¹ Aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2017

Art. 17 Unbeaufsichtigte Hunde

Unbeaufsichtigt herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.

Art. 18 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

¹ Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

² Innerhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Die Gemeinde kann weitere Einschränkungen erlassen.

³ Ausserhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

⁴ Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

Art. 19 Tierhaltung im Allgemeinen

Bei sämtlichen Verstössen gegen die schweizerische Tierschutzgesetzgebung können durch die Gemeinde, nach Rücksprache mit dem Amt für Lebensmittel und Tiergesundheit Graubünden (ALT), entsprechende Massnahmen, wie Leinentragpflicht, Maulkorbtragspflicht, Umplatzierungen, Euthanasie, usw. verfügt werden.

VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 20 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

² Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.

³ Es ist verboten auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 21 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 22 Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

³ Der Gemeindevorstand erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

Art. 23 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 24 Flurordnung

¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken bis zur unteren Waldgrenze verboten. Das Betreten von fremden Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

Art. 25 Anzeigen und Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der Gemeinde angeschlagen werden. Hievon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen.

VII. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Art. 25a² Bildüberwachung des öffentlichen Raumes

¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.

³ Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 4 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

Art. 25b

...3

Art. 25c

...3

Art. 25d

...3

Art. 25e

...3

Art. 25f

...3

VIII. Umweltbestimmungen

Art. 26 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

² Abgeändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2019

³ Aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2019

Art. 27 Lichtimmissionen

¹ Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

² Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind untersagt.

Art. 28 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

² Lärmige Garten- und Hausarbeiten wie Rasenmähen mit Motorgeräten und andere Verrichtungen sind zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr sowie 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt.

³ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 29 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen für öffentliche Anlässe oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 30 Feuer, Feuerwerk, Knallkörper

¹ Das Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

² Das Abbrennen von Feuerwerken oder Werfen von Knallkörpern wie Petarden, Donnerschläge, Schwärmer, Frösche, Kracher und dergleichen ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 31 Motorbetriebene Spielgeräte

Modellflugzeuge, -autos und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungs- und Elektromotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 betrieben werden.

Der Einsatz von Drohnen und Multikoptern über öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung der Gemeinde verboten. Bei Flügen ab Privatgrund in überbautem Gebiet darf die Luftsäule über dem Grundstück nicht verlassen werden und das Einverständnis des Grundeigentümers ist nötig. Bei Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte einzuhalten. Die Privatsphäre anderer Personen ist zu achten.

Art. 32 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 28 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen un-aufschiebbar sind.

Art. 33 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind untersagt an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr, von Montag bis Freitag vor 07.00 und nach 20.00 Uhr, an Samstagen vor 08.00 und nach 17.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen.

² Ausgenommen sind Schneeräumungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 34 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

IX. Bewilligungen und Gebühren

Art. 35 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Art. 36 Gebühren

¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.-- erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

² Die Gemeinde kann die Gebühren bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

X. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 37 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft. Gleiches gilt für die Verletzung der Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 38 Zuständigkeit für Bussen

¹ Bussen bis zu Fr. 200.-- und Verwarnungen werden von Angehörigen des Polizeiorgans ausgesprochen.

² Bussen von mehr als Fr. 200.-- werden von den Gemeindeorganen ausgesprochen.

Art. 39 Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

¹ Angehörige der Polizeiorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen sowie gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.

² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen des Polizeiorgans selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

³ Der Gemeindevorstand erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.

Art. 40 Verfahren

¹ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert dieser Frist zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz wird durchgeführt.

⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen.

⁵ Bei Widerhandlungen von Kindern findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.

Art. 41 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane und der Gemeindeorgane müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen sämtliche Verfügungen und Einspracheentscheide der Polizeiorgane oder der Gemeindeorgane steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 43 Vollzug und Durchsetzung

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, sofern gemäss diesem Gesetz nicht die Gemeindpolizei für zuständig erklärt wird.

² Die Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2008 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Februar 2008.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2011, am 9. Juni 2016⁴, am 17. Mai 2017⁵ und am 16. Mai 2019⁶.

Gemeindevorstand Rhäzüns

sig. Präsident Reto Loepfe

sig. Kanzlist Adriano Jenal

⁴ Einführung Geschäftsleitung

⁵ Einführung Videoüberwachung (Art. 25a bis Art. 25f) und Streichung Art. 15 Sachkundenachweis Hundehaltung

⁶ Anpassung Videoüberwachung (Art. 25a) und Ordnungsbussenkompetenz (Art. 37, 39 und 40)